

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version 1.1a vom 7/2015

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVB**“) gelten für alle durch den Kunden („**Käufer**“) bestellten und durch ZELLMED DRESDEN GmbH („**ZELLMED**“) erbrachten Lieferungen und Leistungen.

1.2 Andere entgegenstehende oder von den nachfolgenden Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsgegenstand, auch wenn ZELLMED ihnen in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widerspricht und die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

1.3 Durch eine oder mehrere der im Folgenden genannten Handlungen erkennt der Käufer die uneingeschränkte Geltung dieser AVB an: (i) seine schriftliche Zustimmung zu diesen AVB; (ii) die Erteilung eines Auftrags über von diesen AVB umfassten Kaufgegenstände; (iii) die Annahme von durch diese AVB umfasste Lieferungen; (iv) die Zahlung für erworbene Kaufgegenstände; (v) alle sonstigen Handlungen oder Bekundungen der Zustimmung zu diesen AVB.

1.4 Diese AVB gelten nur im Verhältnis zu gewerblichen Kunden und im kaufmännischen Geschäftsverkehr. Der Käufer bestätigt, dass er eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss dieses Vertrags Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.5 Diese AVB gelten für alle (auch zukünftigen) Geschäfte zwischen ZELLMED und dem Käufer in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

1.6 Außerdem ist ZELLMED berechtigt, Änderungen der geltenden AVB vorzunehmen, die ZELLMED dem Käufer vorab (einschließlich der Widerspruchsfrist) schriftlich ankündigen wird und die in Kraft treten, sofern der Käufer ihnen nicht innerhalb von 2 (in Worten: zwei) Wochen nach Erhalt der Ankündigung widerspricht.

2. Auftragserteilung, Vertragsschluss

2.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Angebote von ZELLMED freibleibend.

2.2 Ein verbindlicher Kaufvertrag über den Erwerb des Kaufgegenstandes („**Kaufgegenstand**“) kommt nur zustande, wenn (i) ein Angebot seitens ZELLMED ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen ist und vom Käufer angenommen wird, oder (ii) ZELLMED einen durch den Käufer (schriftlich oder mündlich) erteilten Auftrag schriftlich bestätigt. Die von ZELLMED im verbindlichen Angebot oder im Bestätigungsschreiben gemachten Angaben bezüglich des Vertragsverhältnisses und des Lieferumfangs sind rechtsverbindlich.

2.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt jede etwaige Beratung des Käufers vor Auftragserteilung als unverbindlich. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Angaben zu Mustern und Proben. Es obliegt dem Käufer, sich davon zu überzeugen, dass der Kaufgegenstand für seine Zwecke geeignet ist. Falls vom Käufer gewünscht, kann ZELLMED, sofern dies ohne größeren Aufwand seitens ZELLMED möglich ist, dem Käufer technische Unterstützung, Beratung oder Informationen zur Verfügung stellen; es gilt jedoch als ausdrücklich vereinbart, dass ZELLMED hierzu nicht verpflichtet ist. Im Falle, dass ZELLMED dem Käufer technische Unterstützung/Beratung und/oder Informationen zukommen lässt, gelten die Bestimmungen bezüglich Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsausschluss dieser AVB entsprechend.

3. Lieferung, Rücknahme

3.1 Die vertragliche Verpflichtung von ZELLMED zur Lieferung des Kaufgegenstandes steht unter dem Vorbehalt der einwandfreien und termingerechten Selbstbelieferung von ZELLMED. Dieser Vorbehalt gilt nur, sofern ZELLMED die Nicht-Lieferung nicht selbst zu vertreten hat, insbesondere bei Vorliegen einer entsprechenden Auftragserteilung an seine Lieferanten. Im Falle einer Leistungsverhinderung aufgrund fehlerhafter oder verzögerter Selbstbelieferung (i) wird ZELLMED den Käufer unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen, und (ii) ist ZELLMED berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Käufer alle diesbezüglich bereits getätigten Zahlungen unverzüglich zurückerstattet werden.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben von ZELLMED in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebene Lieferzeiten unverbindlich. Wo verbindliche Lieferfristen und/oder Liefertermine vereinbart wurden, ist ZELLMED nur insoweit zu deren Einhaltung verpflichtet, als der Käufer unverzüglich seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Leistung vereinbarter Zahlungen und gegebenenfalls der Stellung vereinbarter Sicherheiten, nachkommt. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, so ist ZELLMED berechtigt, die Lieferzeit und/oder den Liefertermin entsprechend zu verlängern bzw. zu verschieben. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Eine verbindliche Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch ZELLMED an den Käufer, nicht jedoch vor Abklärung aller technischer Fragen und aller Einzelheiten der Auftragsausführung mit dem Käufer. Liefertermine verschieben sich um die Zeitspanne, die für Abklärung aller technischer Fragen und aller Einzelheiten der Auftragsausführung benötigt werden.

3.3 Ist ein Versand des Kaufgegenstandes erforderlich, so erfolgt dieser, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab dem jeweiligen Lager von ZELLMED auf Rechnung und Gefahr des Käufers. ZELLMED ist berechtigt, nach seiner Wahl den Spediteur, das Fuhrunternehmen sowie das Transportmittel zu bestimmen. Ebenso behält ZELLMED sich vor, die Verpackungsart zu wählen. Teillieferungen sind statthaft und können von ZELLMED unmittelbar in Rechnung gestellt werden.

3.4 Mit Versand des Kaufgegenstandes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. ZELLMED ist nicht verpflichtet, den Kaufgegenstand gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen. Der Untergang oder die Beschädigung des Liefergutes nach Gefahrenübergang auf den Käufer entbindet diesen nicht von seiner Verpflichtung zur vollen Begleichung des Kaufpreises. Verzögert sich der Versand des Kaufgegenstandes durch Umstände, die der Käufer zu verantworten hat (einschließlich Annahmeverzug oder -verweigerung) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Kaufgegenstandes (auch sofern noch bei ZELLMED eingelagert) ab dem Zeitpunkt des Verzugs auf den Käufer über. Jedwede ZELLMED durch solchen Verzug entstehenden Kosten (insbesondere Lager- und Lagerungskosten) trägt ausschließlich der Käufer. Geht der Kaufgegenstand während des Annahmeverzuges des Käufers zufällig unter, wird ZELLMED von der Leistungsverpflichtung frei. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers bleibt jedoch in voller Höhe bestehen.

3.5 Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Kündigungsrechte ist der Käufer nicht berechtigt, verbindliche Bestellungen zu stornieren oder den bereits abgenommenen Kaufgegenstand ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ZELLMED zurückzusenden.

3.6 ZELLMED ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn sich ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist, insbesondere im Falle (i) eines Wechselprotests oder Scheckprotests gegen den Käufer, (ii) einer Zahlungseinstellung seitens des Käufers, (iii) einer erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Käufer oder eines von ihm geleisteten Offenbarungseids, auch wenn dies nicht in direktem Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen ZELLMED und dem Käufer steht, (iv) dass nach Vertragsschluss offenbar wird, dass der Käufer unzutreffende Angaben in Bezug auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Falschangaben von erheblicher Bedeutung sind.

3.7 Jede Rücksendung eines Kaufgegenstandes muss, unabhängig vom Grund der Rücksendung, vorab mit ZELLMED abgestimmt werden. ZELLMED behält sich das Recht vor, anstelle einer Rücksendung die Entsorgung des Kaufgegenstandes oder Teilen davon zu verlangen. Das Eigentum an vom Käufer bereits erworbenen rückübersendeten Kaufgegenständen geht bei der Ankunft auf dem Gelände von ZELLMED wieder auf ZELLMED über. Die Rücksendung hat in der Originalverpackung zu erfolgen.

4. Preise, Steuern, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

4.1 Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, gilt für den bestellten Kaufgegenstand der jeweils am Tage der Lieferung gültige Preis. Es gelten die Preisblätter von ZELLMED.

4.2 Sofern seitens ZELLMED in Auftragsbestätigung und/oder Angebot nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise in EUR.

4.3 Zusätzlich zu dem im Angebot oder auf der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis, trägt der Käufer auch alle Steuern, Zölle oder sonstigen Gebühren oder Abgaben („**Steuern**“), die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss von staatlichen oder quasi-staatlichen Institutionen erhoben werden. Ebenso wird der Käufer ZELLMED alle von ZELLMED im Voraus bezahlten Steuern in voller Höhe rückerstatten.

4.4 Soweit in den Preisblättern nicht ohnehin Vorauskasse vorgesehen ist, ist ZELLMED bei Zahlungsverzug sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers befugt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

4.5 Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers ist ZELLMED, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, berechtigt (i) auf alle fälligen und durch den Käufer nicht zum Fälligkeitszeitpunkt abgeholzten Beträge Verzugszinsen in Höhe des rechtlich zulässigen Höchstprozentsatzes, mindestens jedoch 8% (in Worten: acht Prozent) p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, für den Zeitraum bis zur

vollständigen Begleichung des ausstehenden Betrages zu erheben, (ii) den Auftrag zu stornieren und weitere ausstehende Lieferungen an den Käufer auszusetzen.

4.6 Jedwedes Recht des Käufers auf Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit seinerseits bestehenden Gegenansprüchen, etwa resultierend aus Preis- oder Rechnungsbeschwerden, ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder es liegt ein rechtskräftiger Titel vor.

4.7 Liegt ein Sachverhalt vor, der ZELLMED zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so werden sämtliche Forderungen von ZELLMED gegenüber dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, sofort zur Zahlung fällig.

5. Weitere Verpflichtungen des Käufers

5.1 Der von ZELLMED gelieferte Kaufgegenstand dient ausschließlich Forschungszwecken und wurde zu diesem Zweck konstruiert und gebaut. Der Kaufgegenstand ist ausschließlich zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt. Der Kaufgegenstand darf weder vom Käufer noch von Dritten für medizinische Zwecke, insbesondere im Sinne des Medizinproduktegesetzes eingesetzt werden.

5.2 Der Käufer prüft eigenverantwortlich, ob der Kaufgegenstand nach Maßgabe, der auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften, genutzt werden kann. Er wird aus etwaigen Beschränkungen keine Rechte gegen den Verkäufer geltend machen.

5.3 Der Käufer anerkennt und versteht die mit Gebrauch und Verwendung des Kaufgegenstandes verbundenen Gefahren und Risiken; ebenso anerkennt er die Verantwortung, alle mit den Kaufgegenstand in Berührung kommenden Personen zu warnen und zu schützen.

5.4 Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, ZELLMED unverzüglich über alle zusätzlich in Zusammenhang mit Kaufgegenstand auftretenden Gefahren zu informieren.

5.5 Der Käufer verpflichtet sich, sich, seine Mitarbeiter und sonstige Dritte, die bestimmungsgemäß mit dem Kaufgegenstand arbeiten werden, mit allen von ZELLMED bereitgestellten Bedienungsanleitungen, Handbüchern und sonstigen Gebrauchsinformationen vertraut zu machen und den vorgenannten Personenkreis bei Handhabung, Gebrauch, Einstellung, Lagerung, Transport und Entsorgung des Kaufgegenstandes entsprechend anzuweisen. Auf Wunsch des Käufers wird ZELLMED auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung entsprechende Schulungen mit dem vorgenannten Personenkreis durchführen.

5.6 Es obliegt zu jeder Zeit ausschließlich dem Käufer, (i) die in Zusammenhang mit geistigem Eigentum für die Verwendung des Kaufgegenstands erforderlichen Genehmigungen einzuholen, (ii) die Einhaltung und Erfüllung aller gesetzlichen Bestimmungen und allgemein anerkannten Handelsbräuche sicherzustellen, (iii) vor Verwendung des von ZELLMED erworbenen Kaufgegenstandes alle erforderlichen Tests und Prüfungen vorzunehmen, einschließlich einer Eignungsprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Verwendung, (iv) im Falle einer Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer die Einhaltung und Erfüllung aller diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

5.7 Der Käufer hält ZELLMED, etwaige mit ZELLMED verbundene Unternehmen und alle Gesellschaften, in denen ZELLMED eine mehrheitliche Kontrolle ausübt, sowie alle Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Repräsentanten schad- und klaglos in Bezug auf jegliche Forderungen, Schäden, Verluste, Auslagen oder Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die in Zusammenhang mit der Verwendung oder der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer entstehen, aus einer Verletzung der Bestimmungen dieser AVB herrühren, oder auf ein Versäumnis, eine Fahrlässigkeit oder ein Fehlverhalten des Käufers zurückzuführen sind.

6. Gewährleistung / Mängelansprüche

6.1 Im Hinblick auf jedweden von ZELLMED gelieferten Kaufgegenstand vereinbaren die Parteien die im Folgenden genannte Art und Beschaffenheit sowie den Umfang der von ZELLMED übernommenen Gewährleistungen/Mängelansprüche:

6.1.1 Dem Käufer ist bekannt, dass der Kaufgegenstand nicht zertifiziert ist und auch nicht in sonstiger Weise ein behördliches Zulassungs- oder Prüfungsverfahren durchlaufen hat, insbesondere nicht nach dem Medizinproduktegesetz oder dem Produktsicherheitsgesetz.

6.1.2 Der Käufer ist sich bewusst, dass der Kaufgegenstand das Ergebnis eines fortwährenden Forschungsprojektes ist und deshalb einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt. ZELLMED ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Spezifikation des Kaufgegenstandes an den jeweiligen aktuellen Forschungsstand anzupassen, soweit dies eine spezifikationsgemäß vorgesehene Verwendbarkeit des Kaufgegenstandes nicht beeinträchtigt.

6.1.3 Kein Vertreter, Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfe ist berechtigt, die in Bezug auf den Kaufgegenstand geltenden Standard-Beschaffungsangaben zu ändern oder zu erweitern, oder bzgl. des Kaufgegenstandes andere als in den entsprechenden veröffentlichten Spezifikationen von ZELLMED vorgesehenen Beschaffungsangaben zuzusichern; andere als von ZELLMED selbst getätigte Beschaffungsangaben sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und der Käufer wird sich nicht auf sie berufen.

6.2 Die Gewährleistung seitens ZELLMED ist ausgeschlossen

6.2.1 wenn der Kaufgegenstand nicht gemäß den schriftlichen, von ZELLMED dem Käufer überlassenen Instruktionen, Spezifikationen, Gebrauchsanweisungen oder -bedingungen, insbesondere in Produktdaten, Produktinformationen, Informationen über Nutzungsbegrenzung oder im Etikett in Bezug genommenen Bedingungen von ZELLMED installiert, verwendet oder instandgehalten werden;

6.2.2 wenn der Kaufgegenstand, der laut seiner ausgewiesenen Spezifikation ausschließlich für Forschungszwecke bestimmt sind, anderen Verwendungszwecken zugeführt wird; dies umfasst insbesondere die Verwendung für nicht-autorisierte kommerzielle Zwecke, die Verwendung in Zusammenhang mit In-vitro-Diagnostik, eine Ex-vivo- oder In-vivo-Verwendung zu therapeutischen Zwecken sowie jegliche Verabreichung oder sonstige Anwendung an Mensch oder Tier;

6.2.3 im Falle einer Installation, Reparatur, Änderung, Upgrade, Wartung oder sonstigen Dienstleistung durch eine dritte, nicht von ZELLMED autorisierte Person;

6.2.4 im Falle von normaler Abnutzung/Verschleiß sowie nicht ordnungsgemäßer Wartung oder Lagerung des Kaufgegenstandes;

6.2.5 wenn der Kaufgegenstand über die in den entsprechend veröffentlichten Spezifikationen oder Labelvorschriften ausgewiesene Ablauf- oder Haltbarkeitsdauer hinaus verwendet wird.

6.3 Die Parteien vereinbaren die folgenden Kontroll- und Prüfpflichten aufseiten des Käufers:

6.3.1 Der Käufer wird die gelieferten Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt prüfen und ZELLMED unmittelbar schriftlich oder in Textform über offensichtliche Mängel in Kenntnis setzen. Mängel, die trotz unverzüglicher Überprüfung durch den Käufer erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar werden, wird der Käufer ZELLMED unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich oder in Textform mitteilen.

6.3.2 An Spediteure oder sonstige Dritte gerichtete Mitteilungen stellen keine ordnungsgemäße Benachrichtigung von ZELLMED dar und gelten daher als nicht erfolgt.

6.3.3 Zeigt der Käufer ZELLMED Eigenschaftsabweichungen in Bezug auf den Kaufgegenstand an, so hat ZELLMED das Recht, die in Frage stehenden Kaufgegenstand auf dem Gelände des Käufers zu begutachten. Der Käufer wird ZELLMED die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Eine weitere mögliche Vorgehensweise ist die Beauftragung eines Dritt-Labors mit der Begutachtung des in Frage stehenden Kaufgegenstandes. Das gewählte Dritt-Labor muss die Zustimmung beider Parteien finden und in der Lage sein, die Begutachtung zeitnah vorzunehmen. Werden die abweichenden Eigenschaften des Kaufgegenstandes durch die Begutachtung bestätigt, so trägt ZELLMED hierfür die Kosten; werden die abweichenden Eigenschaften des Kaufgegenstandes durch die Begutachtung nicht bestätigt, so trägt der Käufer die Kosten.

6.3.4 ZELLMED übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Reklamationen des Käufers, die den Bestimmungen dieser Ziffer 6.3 nicht entsprechen.

6.4 Dem Käufer stehen im Hinblick auf den Kaufgegenstand lediglich die nachfolgenden Rechte zu, vorausgesetzt, er hat den Mangel in Übereinstimmung mit Ziffer 6.3 gerügt und es ist keine Verjährung i.S.d. Ziffer 6.5 eingetreten:

6.4.1 Liegt ein Sach- oder Rechtsmangel vor, wird ZELLMED Nacherfüllung durch Beheben des aufgetretenen Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine bestimmte Form der Nacherfüllung zu verlangen.

6.4.2 Ist noch keine (ganz oder teilweise) Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer erfolgt, kann ZELLMED die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil des Kaufpreises bezahlt.

6.4.3 Sofern sich aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen nichts anderes ergibt, gilt die Nacherfüllung nach dem zweiten erfolglosen Versuch seitens ZELLMED als fehlgeschlagen.

6.4.4 Nur im Falle, dass (i) ZELLMED die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, (ii) die Nacherfüllung fehlschlägt, (iii) eine Nacherfüllung aus Sicht des Käufers nicht sinnvoll erscheint, oder (iv) eine angemessene,

seitens des Käufers gesetzte Frist zur Nacherfüllung nicht eingehalten wurde, ist der Käufer berechtigt (i) vom Vertrag zurückzutreten oder (ii) den Kaufpreis entsprechend zu mindern. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 7 steht es dem Käufer darüber hinaus zu, anstelle der Nacherfüllung eine Entschädigung zu verlangen.

6.5 Sofern ein Mangel nicht von ZELLMED vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 (in Worten: zwölf) Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist verkürzt sich (i) wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde und geltendem Recht entspricht, oder (ii) die Ablauf- oder Haltbarkeitsdauer des Kaufgegenstandes laut der Spezifikationen bzw. Labelvorschriften weniger als 12 (in Worten: zwölf) Monate beträgt. Dies gilt auch im Hinblick auf Komponenten des Kaufgegenstandes.

6.6 Wird der Kaufgegenstand im Rahmen der Gewährleistung ganz oder teilweise ersetzt, sind die ersetzten Komponenten, auf Verlangen von ZELLMED durch den Käufer an ZELLMED oder an einen von ZELLMED benannten Dritten herauszugeben.

7. Beschränkung der Haftung von ZELLMED

7.1 Die Haftung von ZELLMED auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 7 eingeschränkt.

7.2 ZELLMED haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlicher Pflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Installation des Kaufgegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

7.3 Soweit ZELLMED gemäß Ziffer 7.2 dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ZELLMED bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ZELLMED bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Kaufgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

7.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ZELLMED für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend) je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Im Falle eines aufseiten von ZELLMED leicht fahrlässig verschuldeten Lieferverzuges beträgt der Verzugsschaden, den der Käufer geltend machen kann, maximal 3 % (in Worten: drei Prozent) des vereinbarten Netto-Kaufpreises je vollendeter Lieferwoche des Verzugs und insgesamt maximal 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) des vereinbarten Netto-Kaufpreises.

7.5 Soweit ZELLMED technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ZELLMED.

7.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung von ZELLMED wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

7.8 Veräußert der Käufer den Kaufgegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren, so hat der Kunde ZELLMED im Innenverhältnis von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Umstände verantwortlich ist.

8. Höhere Gewalt

8.1 Keine Vertragspartei hat für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund zurückzuführen ist (höhere Gewalt). Das Gleiche gilt für durch höhere Gewalt bedingte Nichterfüllung seitens der Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags gelten insbesondere (i) (drohender) Krieg oder Bürgerkrieg, (ii) Feuer, (iii) Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturm usw., (iv) allgemeine Knappheit an Rohstoffen oder nicht beschaffbare Gerätschaften

oder Materialien, (v) Beschränkungen des Energieverbrauchs, (vi) Beschlüsse seitens Gesetzgeber oder Regierungen, Embargos, Export- und Importbeschränkungen auf Lieferung oder Versand, (vii) Streik, Aussperrung oder andere Formen von Arbeitskampf (sowohl eigene wie auch fremde Mitarbeiter betreffend), (viii) Unfälle, (ix) Beschlagnahme, (x) Produktionsstörungen, die außerhalb der der Vertragspartei zuzurechnenden Kontrolle liegen.

8.2 Höhere Gewalt kann nicht als Grund für Zahlungsverzug geltend gemacht werden.

8.3 Ist eine der Vertragsparteien von einem (oder mehreren) der unter Ziffer 8.1. genannten Ereignisse betroffen, so wird sie die andere Vertragspartei unter Angabe des jeweiligen Ereignisses, der voraussichtlichen Dauer sowie diesbezüglich getroffener Maßnahmen unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

8.4 Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, der Aufforderung, einen Streik oder eine andere Form des Arbeitskampfs zu beenden, nachzukommen.

8.5 Im Falle von Liefer- oder Produktionsverzögerungen, die auf Wunsch des Käufers erfolgen oder ihm zuzurechnen sind, ist ZELLMED berechtigt, dem Käufer den gefertigten Kaufgegenstand sowie die bis zum Eintritt der Verzögerung entstandenen Kosten und Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

8.6 Im Falle einer Erfüllungsverhinderung gemäß Ziffer 8.1 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Kündigung oder Kündigung in Textform zu kündigen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Jeder von ZELLMED gelieferter Kaufgegenstand bleibt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen Eigentum von ZELLMED (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

9.1.1 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Käufer übergeht, wird der Käufer jeden von ZELLMED gelieferten Kaufgegenstand als Treuhänder und Verwahrer vorhalten und den Kaufgegenstand als im Eigentum von ZELLMED stehend gekennzeichnet und getrennt von eigenen Gegenständen und Gegenständen Dritter sachgemäß lagern, schützen und versichern (wobei die Versicherungssumme den an ZELLMED zu zahlenden Kaufpreis des Kaufgegenstandes nicht unterschreiten darf).

9.1.2 Um eine bessere Zuordenbarkeit des Kaufgegenstandes zu gewährleisten, verpflichtet sich der Käufer, keinerlei an dem Verkaufsgegenstand befindliche Erkennungszeichen, einschließlich Warenzeichen, zu entfernen oder deren Entfernung zu gestatten.

9.1.3 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Käufer übergeht, ist ZELLMED im Falle einer Pflichtverletzung seitens des Käufers, insbesondere seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung, berechtigt, jederzeit die Rücklieferung des Kaufgegenstandes zu verlangen. Sollte der Käufer einer Aufforderung zur Rücklieferung nicht nachkommen, ist ZELLMED berechtigt, den Betrieb des Käufers oder denjenigen eines Dritten, in dem der Kaufgegenstand gelagert sind, zu betreten und den Kaufgegenstand zurückzuholen.

9.1.4 Im Falle einer Pfändung beim Käufer ist ZELLMED sofort und unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung, dass es sich bei der gepfändeten Gegenständen um den von ZELLMED gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand handelt, zu unterrichten.

9.2 Eine wie auch immer geartete Verfügung über den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand durch den Käufer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ZELLMED zulässig. ZELLMED ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, sofern keine berechtigten Interessen von ZELLMED entgegenstehen.

9.2.1 Dem Käufer ist es nicht gestattet, Dritten Rechte am Kaufgegenstand einzuräumen, die im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen. Insbesondere darf der Kaufgegenstand nicht an Dritte übereignet werden.

9.2.2 Im Falle des Verkaufs tritt der gezahlte Kaufpreis an die Stelle des Kaufgegenstandes. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräußerung entstehenden Forderungen an ZELLMED ab. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen einzuziehen, sofern er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ZELLMED nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere ein Kreditinstitut, unzulässig. ZELLMED ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Käufers herauszuverlangen und zu prüfen sowie dessen Abnehmer über die Abtretung zu informieren.

9.2.3 Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in einen Kontokorrent aufgenommen worden, so tritt der Käufer hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinen Abnehmern an ZELLMED ab.

Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den ZELLMED dem Käufer für den veräußerten Kaufgegenstand berechnet hatte.

9.3 Jegliche Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes durch den Käufer vor Eigentumsübergang wird stets für ZELLMED vorgenommen (ohne, dass insoweit Ansprüche des Käufers gegenüber ZELLMED entstehen). Wird der Kaufgegenstand mit anderen, ZELLMED nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ZELLMED das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand.

9.4 Wird der Kaufgegenstand mit anderen, ZELLMED nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ZELLMED das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer ZELLMED anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ZELLMED.

9.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten gemäß der vorstehenden Absätze den Betrag der hierdurch gesicherten noch offenen Forderungen auf absehbare Dauer um mehr als 10 % (in Worten: zehn Prozent), so ist der Käufer berechtigt, von ZELLMED die Freigabe von Sicherheiten zu verlangen, als eine Überschreitung der 10 % (in Worten: zehn Prozent) vorliegt.

9.6 Die Geltendmachung der Rechte von ZELLMED aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Der Wert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung von ZELLMED gegenüber dem Käufer angerechnet. Keine der in dieser Ziffer 9 genannten Bestimmungen soll eine Abänderung der Regelungen zum Gefahrübergang in Bezug auf die Beschädigung oder den Verlust des Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 3 bewirken.

9.7 ZELLMED ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der unter Eigentumsvorbehalt von ZELLMED stehende Kaufgegenstand unter Verstoß gegen diese Ziffer 9 veräußert oder belastet wird.

10. Compliance-Bestimmungen

10.1 Exportkontrollen und Embargos

10.1.1 Es ist dem Käufer bekannt, dass alle unter die Bestimmungen dieser AVB fallende Kaufgegenstände den Exportkontrollbestimmungen (insbesondere einschließlich etwaig geltender Embargo- oder Wirtschaftssanktionen) des jeweiligen Ausfuhrlandes sowie gegebenenfalls der USA unterliegen können. Dem Käufer ist weiterhin bekannt, dass es ihm, je nach Art des Kaufgegenstandes, dem Bestimmungsland, der vorgesehenen Verwendung und den am Geschäftsabschluss beteiligten Parteien obliegt, für den Weitertransport oder die Wiederausfuhr oder die weitere Verbringung einer weiterverarbeiteten Form des Kaufgegenstandes u.a. nach den oben genannten Bestimmungen eine Ausfuhrlizenz bzw. -genehmigung zu beantragen und zu erhalten.

10.1.2 Im Falle einer Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes durch den Käufer, trägt dieser die rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Klassifizierung des Kaufgegenstandes gemäß den Exportbestimmungen sowie die Beschaffung aller erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen.

10.1.3 Der Käufer stellt ZELLMED von jedweden Haftungsansprüchen und Kosten frei, die ZELLMED oder ggf. mit ihm verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit einer wissentlichen oder unwissentlichen Verletzung von Aus- oder Einfuhrbestimmungen, behördlichen Regelungen sowie Bestimmungen aus Sonderabkommen unter den jeweils geltenden Rechtsordnungen, entstehen.

10.2 (Entsorgung von) Elektroschrott

Die fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten obliegt dem Käufer. Für Fragen wenden Sie sich bitte an info@zellmechanik.com.

10.3 Datenschutz

Zum Zwecke der Bearbeitung von durch den Käufer übermittelten Aufträgen, Anfragen, Reklamationen und Reparaturen sowie zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer wird ZELLMED von diesem personenbezogene Daten (in der Hauptsache Name und Geschäftsanschrift von Kontaktpersonen aufseiten des Käufers) erheben, verarbeiten und nutzen. Ein Teil der Verarbeitung dieser Daten wird namens und im Auftrag von ZELLMED ggf. durch mit ZELLMED verbundene Unternehmen oder externe Dienstleister übernommen. Der Sitz dieser Unternehmen kann sich ggf. weltweit befinden, auch in Gebieten außerhalb der Europäischen Union

wie z.B. den USA. Bei allen Übermittlungen personenbezogener Daten wird ZELLMED die Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherstellen. Falls gesetzliche Bestimmungen dies erforderlich machen, wird ZELLMED die übermittelten Daten an Behörden weiterleiten. Betroffene Personen haben das Recht, ihre von ZELLMED verarbeiteten personenbezogenen Daten einzusehen und deren Aktualisierung zu verlangen. Sofern dies unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist, haben die betroffenen Personen ebenfalls das Recht, die Sperrung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen. Weitere Informationen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit können bei ZELLMED unter info@zellmechanik.com erfragt werden.

10.4 Anti-Korruptionsgesetze, U.S. Foreign Corrupt Practices Act, UK Bribery Act

10.4.1 Dem Käufer ist bekannt, dass ZELLMED ggf. (i) an die Bestimmungen des US-amerikanischen Gesetzes über Korruption im Ausland (U.S. Foreign Corrupt Practices Act of the United States of America, 91 Statutes at Large, Sections 1495 et seq. – „**FCPA**“) und (ii) an die Bestimmungen anderer Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze, einschließlich des UK Bribery Act, sowie an die jeweils geltenden nationalen Gesetze und Verordnungen gebunden ist. Gesetzeswidrig ist nach dem FCPA jede tatsächliche oder angebotene Zahlung oder Überlassung von Wertgegenständen sowie die Beauftragung von Personen oder Unternehmen mit einer tatsächlichen oder angebotenen Zahlung oder Überlassung von Wertgegenständen an Mitglieder und Mitarbeiter ausländischer Regierungen, Anwärter auf politische Ämter und Parteien, die den Zweck verfolgt, Geschäfte zu erhalten oder fortzuführen oder auf sittenwidrige Weise einen Geschäftsvorteil zu erlangen.

10.4.2 Der Käufer versichert, dass er mit den Bestimmungen des FCPA, des UK Bribery Act sowie anwendbarer nationaler Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze und Verordnungen vertraut ist, und dass er keinerlei Handlungen vornehmen oder gestatten wird, durch die er selbst oder mittelbar ZELLMED durch ihn den Bestimmungen des FCPA, des UK Bribery Act oder anderer anwendbarer nationaler Anti-Korruptions- und Bestechungsgesetze und Verordnungen zuwiderhandelt.

11. Werbung

Jegliche Veröffentlichung von Marketing- oder Werbematerialien, sei es in Papierform oder elektronischer Form, mit erkennbarem Bezug zu ZELLMED, zu etwaigen mit ZELLMED verbundenen Unternehmen, einschließlich seiner leitenden Mitarbeiter und Gesellschafter oder zu Produkten von ZELLMED, bedarf der vorherigen Zustimmung durch ZELLMED. ZELLMED wird die Zustimmung erteilen, soweit die berechtigten Interessen von ZELLMED gewahrt sind.

12. Vertraulichkeit

12.1 Der Käufer verpflichtet sich, jedwede ihm von ZELLMED oder dessen Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Dokumente, Zeichnungen, Schaltpläne, Pläne, Designs, Spezifikationen, vertrauliche Informationen, Know-how, Entdeckungen, Produktionsmethoden und dergleichen, die als vertraulich, Firmeneigentum oder ähnliches gekennzeichnet sind („**Technische Informationen**“), ohne eine schriftliche Einwilligung seitens ZELLMED nicht anderweitig als ausschließlich den Mitarbeitern des Käufers zugänglich zu machen und wird dafür Sorge tragen, dass keinerlei unbefugte Personen Zugang zu diesen Technischen Informationen erhalten. Der Käufer selbst wird die Verwendung der Technischen Informationen ausschließlich auf die Erfüllung dieser Vereinbarung beschränken und in keiner Weise für eigene Zwecke verwenden; insbesondere wird er keine Patentanträge stellen, die in irgendeiner Weise mit den Technischen Informationen von ZELLMED in Zusammenhang stehen und von jeglicher Veröffentlichung der Technischen Informationen in welcher Form auch immer absehen. Alle von ZELLMED zur Verfügung gestellten Technischen Informationen stehen im Eigentum von ZELLMED. Bei Beendigung dieser Vereinbarung, auf Verlangen von ZELLMED auch früher, wird der Käufer alle in körperlicher Form vorliegenden Technischen Informationen an ZELLMED zurückgeben. Vervielfältigungsstücke Technischer Informationen, gleich in welcher Form, wird der Käufer vernichten, soweit dies mit zumutbarem Aufwand tatsächlich und rechtlich möglich ist und die Vernichtung ZELLMED gegenüber nachweisen. Technische Informationen umfassen keine dem Käufer aus anderen Quellen öffentlich und rechtmäßig zugänglichen Informationen oder solche Informationen, die dem Käufer bereits vor Zurverfügungstellung durch ZELLMED oder dessen Erfüllungsgehilfen bekannt waren.

12.2 Dem Käufer ist bekannt, dass es erforderlich sein kann, eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung mit ZELLMED abzuschließen.

13. Geistiges Eigentum

ZELLMED, oder ggf. mit ZELLMED verbundene Unternehmen, sind Eigentümer bzw. Inhaber geschützter Handelsmarken, Warenzeichen, Markennamen, Logos und sonstigen geistigen Eigentums („**Geistiges Eigentum**“). Jegliche Verwendung des Geistigen Eigentums von ZELLMED oder ggf. mit ZELLMED verbundener Unternehmen sowie die Aneignung, Verwendung oder Eintragung von Worten, Formulierungen oder Symbolen, die dem Geistigen Eigentum von ZELLMED oder ggf. mit ZELLMED verbundener Unternehmen so ähnlich sind, dass sie geeignet sind, zu Verwirrung und Verwechslung zu führen, ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung durch ZELLMED untersagt. Der Käufer verpflichtet sich, das Geistige Eigentum von ZELLMED weder selbst

anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen noch Dritte bei einem solchen Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.

14. Nutzung der Arbeitsergebnisse

Der Käufer ist sich bewusst, dass der Kaufgegenstand das Ergebnis eines mehrjährigen Forschungsprojektes ist, welcher das Forschungsvorhaben des Käufers in beachtlicher Weise fördern kann. Dem Käufer ist bekannt, dass es erforderlich sein kann, eine gesonderte Vereinbarung über die Nutzung der Arbeitsergebnisse mit ZELLMED abzuschließen.

15. Softwarelizenzbedingungen

Sofern der Käufer eine Softwarelizenz von ZELLMED erwirbt, insbesondere wenn die Software mit einem Kaufgegenstand verbunden ist, sowie für alle weitere im Kaufgegenstand integrierte, aufgespielte oder sonst mit dem Kaufgegenstand verbundene Software und Firmware (zusammen „Software“), gelten nachfolgende Bestimmungen.

15.1 ZELLMED räumt dem Käufer das Recht und die Lizenz ein, die von ZELLMED auf dem maschinenlesbaren Medium zur Verfügung gestellte Kopie der Software im maschinenlesbaren Objekt-Code zu nutzen.

15.2 Die Eigentums- bzw. Urheberrechte an der Software stehen im Eigentum von ZELLMED, ggf. mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder bestimmten Lieferanten von ZELLMED und mit ihnen verbundenen Unternehmen zu. Das Eigentum bzw. die Inhaberschaft der Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software geht durch Nutzung seitens des Käufers nicht auf diesen über. Die unter diesem Vertrag erteilten Lizenzrechte sind ohne schriftliche Einwilligung seitens ZELLMED nicht auf Dritte übertragbar; die Einwilligung zu einer Veräußerung der Vervielfältigung der Software an einen Dritten darf nicht verweigert werden, sofern (i) der Käufer die Software nicht vermietet, (ii) der Käufer vor Veräußerung seiner Vervielfältigungsstücke sämtliche Vervielfältigungsstücke der Software bei sich unwiederbringlich löscht und (iii) der Dritte zustimmt, diese Softwarelizenzbedingungen einzuhalten.

15.3 Die Software ist durch nationale Urhebergesetze sowie internationale Abkommen geschützt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren oder ihr Kopieren zu gestatten. Der Käufer hat jedoch das Recht, (i) die Software im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung einschließlich der Fehlerberichterstattung zu nutzen und dafür Vervielfältigungsstücke herzustellen, (ii) die Software zur Erstellung von Sicherungskopien sowie zu Archivierungszwecken zu vervielfältigen und die Software im Falle einer Funktionsstörung auf einen Backup-Computer zu überspielen oder (iii) das Funktionieren der Software zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen der Käufer berechtigt ist.

15.4 Dem Käufer ist es untersagt (i) die Software anders als im Zusammenhang mit dem System oder außerhalb des Anwendungsbereichs, für den sie zur Verfügung gestellt wurde, zu verwenden, (ii) eine Rückübersetzung, ein Zerlegen, Dekompilieren, Modifizieren oder Adaptieren der Software sowie eine Verknüpfung mit einer anderen Software vorzunehmen oder zu gestatten, es sei denn, dies ist unerlässlich um Informationen bzgl. der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen zu erhalten, sofern dem Käufer die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen nicht bereits zur Verfügung standen, und (iii) die Software unter Verstoß gegen die United States Foreign Asset Control Regulations oder andere geltende Import- und Exportbestimmungen in ein anderes Land zu verbringen.

15.5 Dem Käufer ist bekannt, dass seine Nutzung der Software ggf. den Bestimmungen aus Lizenzverträgen mit Dritten oder Copyright-Vorbehalten, die dem Käufer ggf. von ZELLMED schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, unterliegt, und der Käufer verpflichtet ist, die sich daraus ergebenden Beschränkungen einzuhalten.

15.6 Die Software unterfällt den Gewährleistungsbedingungen des Kaufgegenstandes gemäß Ziffern 6 und 7 (einschließlich aller enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Gewährleistungsausschlüsse); darüber hinaus werden in Bezug auf die Software keine weiteren Gewährleistungen abgegeben, weder ausdrücklich noch implizit.

15.7 Ein Verstoß seitens des Käufers gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ziffer 15 führt zu einer Beendigung des Nutzungsrechts der Software durch den Käufer. Endet das Nutzungsrecht des Käufers, so ist dieser verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Datenträger sowie alle hiervon erstellten Kopien oder anderweitig zur Verfügung gestellte Software an ZELLMED zurückzugeben. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, wird der Käufer die Software und etwaige Kopien, gleich in welcher Form, vernichten, soweit dies mit zumutbarem Aufwand tatsächlich und rechtlich möglich ist, und die Vernichtung ZELLMED gegenüber nachweisen.

15.8 Alle dem Käufer in Zusammenhang mit der Software zukünftig von ZELLMED zur Verfügung gestellten Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Upgrades unterliegen, auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Ziffer 15 oder diese AVB allen in dieser Ziffer 15 enthaltenen Bestimmungen und Beschränkungen, es sei denn,

die Ersatzlieferung, die Nachbesserung oder das Upgrade wird im Rahmen eines eigens geschlossenen Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt, dessen Bestimmungen ausdrücklich die Bestimmungen dieser AVB verdrängen. Die Gewährleistungsfrist für Upgrades beträgt 1 (in Worten: ein) Jahr ab Lieferzeitpunkt. Die Preise für zur Verfügung gestellte Ersatzlieferungen, Nachbesserungen oder Upgrades werden zwischen den Parteien jeweils gesondert vereinbart.

15.9 Dem Käufer ist bekannt, dass es erforderlich sein kann, eine gesonderte Vereinbarung mit ZELLMED zu Softwarelizenzbedingungen abzuschließen.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Verzichtserklärung

Eine von einer Partei abgegebene Verzichtserklärung hinsichtlich der Erfüllung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser AVB gilt nicht als generelle oder dauerhafte Verzichtserklärung in Bezug auf diese Bestimmung.

16.2 Abtretung

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit ZELLMED geschlossen Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, ZELLMED hat ausdrücklich und in Schriftform ihr Einverständnis hierzu gegeben.

16.3 Schreib- und Druckfehler

Schreibfehler, Druckfehler oder computerbedingte Darstellungsfehler auf von ZELLMED ausgestellten Rechnungen können durch ZELLMED korrigiert werden.

16.4 Unabhängigkeit der Parteien

Nichts in diesen AVB soll so ausgelegt werden, dass dadurch eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet wird oder dass eine der Parteien als Vertreter der anderen Partei auftritt. Jede der Parteien bleibt alleinverantwortlich für jede ihrer Handlungen, Verlautbarungen, Verpflichtungen, Leistungen, Produkte (im Falle von ZELLMED vorbehaltlich der weiteren produktbezogenen Bestimmungen dieser AVB) sowie für ihre Mitarbeiter.

16.5 Drittrechte

Aus den Bestimmungen dieser AVB können Dritte in keinem Fall irgendwelche Rechte gegenüber ZELLMED oder ggf. mit ZELLMED verbundenen Unternehmen ableiten.

16.6 Anwendbares Recht

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterliegen sämtliche zwischen ZELLMED und dem Käufer geschlossenen Verträge dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

16.7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Käufer und ZELLMED geschlossenen Vertrag ist der Sitz der Hauptverwaltung von ZELLMED in Dresden.

16.8 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Dresden.

16.9 Gesamtvereinbarung

Diese AVB und ggf. im Zusammenhang mit diesen AVB getroffenen Vereinbarungen nach Ziffern 5.5, 12.2, 14, 15.8 und 15.9 stellen die endgültige, vollständige und alleingültige Fassung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung über den Erwerb des Kaufgegenstandes von ZELLMED dar und ersetzen alle vorherigen und derzeitigen Abreden oder Vereinbarungen zwischen den Parteien.

16.10 Änderungen, Schriftform

Sofern in diesen AVB nicht anders vereinbart, bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AVB, einschließlich Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Ziffer 16.10 zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

16.11 Mitteilungen, Erklärungen

Alle unter diesen AVB erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen und Erklärungen bedürfen, soweit nicht ausdrücklich die Textform als zulässig erklärt wird, der Schriftform und des Versandes an die Geschäftsanschrift der empfangenden Partei oder eine von ihr im Zusammenhang mit dieser Bestimmung schriftlich oder in Textform benannte Adresse. Mitteilungen und Erklärungen werden mit Zugang beim Empfänger wirksam.

16.12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen AVB.

16.13 Vertragssprache, Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser AVB ist einzig der deutsche Text als Urtext maßgebend. Gegebenenfalls erstellten Übersetzungen in Fremdsprachen kommt lediglich informativer Charakter zu.